



## 95GRUNDLAGENVERTRAG FÜR DIE ÜBERNAHME VON RAHMENKREDITDECKUNGEN

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dieses vertreten durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg, und die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg,

und der

DN-Nr.

(nachfolgend \*\*\* genannt).

### **I. Vertragszweck**

Im Rahmen der Exportkreditgarantien bietet der Bund eine Rahmenkreditdeckung an. Das Instrument der Rahmenkreditdeckung dient in einem vereinfachten Verfahren der Absicherung von über Rahmenkreditvereinbarungen der \*\*\* an ausländische Kreditnehmer herausgereichten Einzelkrediten, die wiederum die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften deutscher Exporteure bezwecken. Auf diese Weise soll insbesondere mittelständischen Unternehmen der Zugang zu Bankfinanzierungen erleichtert und hierüber die Marktposition des deutschen Mittelstandes verbessert werden. Die Absicherung erfolgt durch Einräumung eines Höchstbetrages, der durch den Abschluss von Einzelkreditverträgen durch die \*\*\* im Wege der Meldung an den Bund ausgenutzt werden kann, sofern diese Einzelkreditverträge sich im Rahmen der vom Bund festgelegten Bedingungen halten.

### **II. Übernahme von Rahmenkreditdeckungen**

(1) Die Absicherung der über eine Rahmenkreditvereinbarung der \*\*\* an einen ausländischen Kreditnehmer herausgereichten Einzelkredite erfolgt durch Übernahme einer Rahmenkreditdeckung. Die Rahmenkreditdeckung wird dokumentiert in einer Rahmenkreditdeckungs-Erklärung, in welcher der Kreditrahmenbetrag, die übernommenen Höchstbeträge für Kapital und Zinsen, die Haftung des Bundes im Höchstfall, der zulässige Warenkatalog, der Anteil der zulässigen ausländischen Zulieferungen sowie sonstige erhebliche Einzelheiten der Deckung festgesetzt sind.

(2) Sofern und soweit die Voraussetzungen der Rahmenkreditdeckungs-Erklärung, einschließlich dieses Grundlagenvertrages, vorliegen, kann ein von der \*\*\* abgeschlossener Einzelkreditvertrag durch Meldung gemäß Ziffer VIII. in die Rahmenkreditdeckung einbezogen werden.

(3) Bestehen hinsichtlich des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen Zweifel, kann die \*\*\* den Bund um eine Entscheidung über die Einbeziehungsfähigkeit ersuchen. Die insoweit vom Bund getroffene Entscheidung ist verbindlich.



### III. Ausnutzung der Rahmenkreditdeckung

Die unter der Rahmenkreditdeckung vom Bund übernommenen Höchstbeträge werden ausgenutzt durch die sich aus den gemäß Ziffer VIII. gemeldeten Einzelverträgen ergebenden Forderungen auf Rückzahlung des vereinbarten Kreditbetrages (Höchstbetrag der Kapitalforderungen) bzw. der darauf entfallenden Zinsen (Höchstbetrag der Zinsforderungen). Sie verbrauchen sich in Höhe der ausgenutzten Beträge endgültig.

### IV. Einbeziehungsfähige Einzelkreditverträge

#### (1) Kreditkonditionen

- a) Kreditnehmer können sowohl private als auch öffentliche Schuldner sein.
- b) Der Beginn der Kreditlaufzeit bestimmt sich nach Anhang XI k) des OECD-Konsensus in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Die zulässige maximale Kreditlaufzeit pro Einzelkreditvertrag ist abhängig von der Höhe des Auftragswerts des Exportgeschäfts. Die insoweit maßgeblichen Schwellenwerte für die jeweils maximal zulässigen Kreditlaufzeiten ergeben sich aus der Anlage S zu diesem Grundlagenvertrag.

Für die Umrechnung dieser Werte in eine andere Währung ist der Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank maßgeblich.

Die sich aus der Anlage S ergebenden Schwellenwerte ändern sich, sofern und soweit dies aufgrund internationaler, den Bund verpflichtender Vorgaben erforderlich ist. Eine solche Änderung wird mit Zugang eines entsprechenden schriftlichen Nachtrags zur Anlage S zu diesem Grundlagenvertrag bei der \*\*\* wirksam.

Eine längere Kreditlaufzeit als die ausgewiesenen Kreditlaufzeiten kommt in Betracht, wenn die zu finanzierenden Waren (sowie hiermit eventuell verbundene Dienstleistungen) Teil eines Gesamtprojekts sind oder wenn nachweislich ausländische Konkurrenz mit staatlicher Unterstützung durch die entsprechende nationale Exportkreditversicherung längere als die zuvor genannten Kreditlaufzeiten anbietet. Macht die \*\*\* in einem solchen Fall von der Möglichkeit einer längeren Kreditlaufzeit Gebrauch, ist der Einzelkreditvertrag bzw. sind die Einzelkreditverträge im Hinblick auf die Kreditlaufzeit einbeziehungsfähig, wenn der Bund schriftlich zustimmt.

- d) Die Zins- und Tilgungsraten müssen den Vorgaben des Kapitels II., Ziffern 13 und 14 des OECD-Konsensus in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Die Zinsen sind auf den jeweils ausstehenden Forderungsbetrag zu berechnen und zusammen mit der jeweiligen Rückzahlungsrate fällig zu stellen (degressive Zinsberechnung).

Die jeweiligen Tilgungs- und Zinszahlungsraten der einzelnen Kreditforderungen können zu einem Gesamtbetrag zusammengefasst und zu einem einheitlichen Termin erhoben werden, soweit hierdurch die in Bezug genommenen Vorgaben des Konsensus sowie der vorstehende Grundsatz nicht verletzt werden.



## (2) Konditionen des Exportgeschäfts

a) Vertragspartner des Exportgeschäfts ist ein deutscher Exporteur im Sinne der Richtlinien vom 30. Dezember 1983 für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen in der jeweils geltenden Fassung, der aufgrund seiner Seriosität und Bonität eine ordnungsgemäße Erfüllung des Exportgeschäfts erwarten lässt.

b) Vertragsgegenstand des Exportgeschäfts ist die Lieferung von Investitionsgütern ins Ausland sowie hiermit in Zusammenhang stehende Leistungen. Die zu liefernden Investitionsgüter, die über den Rahmenkredit finanziert werden, sind durch Meldung gemäß Ziffer VIII. einbeziehungsfähig, wenn sie dem in der Rahmenkreditdeckungs-Erklärung aufgeführten Warenkatalog unterfallen. Ist die über einen Einzelkredit zu finanzierende Ware nicht von dem in der Rahmenkreditdeckungs-Erklärung dokumentierten zulässigen Warenkatalog umfasst, bedarf die Einbeziehung dieses von der \*\*\* abgeschlossenen Einzelkredits neben der Meldung gemäß Ziffer VIII. der Zustimmung des Bundes. Die Zustimmung des Bundes gilt als erteilt, wenn der Bund nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Zugang dieser Meldung der Einbeziehung ausdrücklich widerspricht.

c) Der Auftragswert des jeweils zu finanzierenden Exportgeschäfts überschreitet einen Betrag von EUR 10,0 Mio. nicht, es sei denn, der Bund hat auf Antrag der \*\*\* vor Abschluss des jeweiligen Einzelkreditvertrages die Einwilligung zu einem höheren Auftragswert erteilt. In besonderen Einzelfällen kommt auch die generelle Einbeziehung von Auftragswerten über EUR 10,0 Mio. in Betracht, sofern der Bund hierfür bereits im Rahmen der Übernahme der Rahmenkreditdeckung seine Zustimmung erteilt hat. Bei einer Exportforderung, die auf eine Fremdwährung lautet, ist der in Satz 1 genannte Schwellenbetrag zu dem bei Meldung des Vertragsschlusses geltenden Umsatzsteuer-Umrechnungskurs in die entsprechende Fremdwährung umzurechnen.

d) Die nach dem Ausfuhrvertrag zu liefernden Waren oder die zu erbringenden Leistungen haben ihren Ursprung vorbehaltlich nachfolgender Regelung im Inland. Um Waren deutscher Herkunft handelt es sich dann, wenn für sie ein entsprechendes Ursprungszeugnis erteilt worden ist oder erteilt werden könnte.

Abweichend von Satz 1 können bis zu einem begrenzten Anteil auch Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland in den Deckungsschutz einbezogen werden. Sofern nicht in der Rahmenkreditdeckungs-Erklärung eine anderslautende Regelung festgelegt ist, darf der Anteil aller ausländischen Lieferungen und Leistungen 30% des gesamten Liefer- und Leistungsumfangs nicht überschreiten. Hierin enthaltene Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland (örtliche Kosten) dürfen gemäß Kapitel II, Ziffer 10 d) des OECD-Konsensus in der jeweils geltenden Fassung höchstens 23% des gesamten Liefer- und Leistungsumfangs (entspricht 30% des Exportauftragswerts) betragen.

e) Der ausländische Käufer der Waren (sowie der damit eventuell in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen) hat An- und Zwischenzahlungen zu leisten, die den Vorgaben des Kapitels II, Ziffer 10 a) des OECD-Konsensus in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

f) Bei Einzelkrediten, die der Finanzierung ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren dienen, obliegt die Entscheidung über die Einbeziehungsfähigkeit eines Einzelkreditvertrages ausschließlich dem Bund. Der Bund wird eine positive Entscheidung zur Einbeziehungsfähigkeit nur dann aussprechen, wenn die Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Bundesbehörde vorliegt.



## V. Nicht einbeziehungsfähige Einzelkreditverträge

Nicht unter die Rahmenkreditdeckung fallen:

- ▶ Einzelkreditverträge, hinsichtlich der ein Deviseninländer entweder für die Kreditforderungen oder für die hiermit verbundenen Exportforderungen in Höhe des jeweiligen Gesamtbetrages vorbehaltlos haftet. Besteht eine solche Haftung nur für einen Teil der Kreditforderung bzw. Exportforderung, bleibt der Einzelkreditvertrag einbeziehungsfähig. Wird ein solcher Einzelkredit gemäß Ziffer VIII. einbezogen, erstreckt sich die Deckung jedoch nur auf den Forderungsteil, für den keine vorbehaltlose Haftung eines Deviseninländers besteht.
- ▶ Einzelkredite, die der Finanzierung von Güterlieferungen nicht ziviler Art dienen, insbesondere Waren, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) oder in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) aufgeführt sind.

## VI. Aufhebung des Deckungsschutzes

Unbeschadet seiner Rechte aus § 13 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) kann der Bund der \*\*\* bei einer Änderung der Sach- oder Rechtslage jederzeit erklären, dass bei Zugang dieser Erklärung noch nicht abgeschlossene Einzelkreditverträge von der Möglichkeit der Einbeziehung in die Rahmenkreditdeckung ausgeschlossen sind.

## VII. Auszahlungsverfahren/Haftung des Bundes

(1) Die Auszahlung der Kreditvaluta hat direkt an den deutschen Exporteur zu erfolgen. Als direkte Auszahlung gilt auch eine Zahlung an den deutschen Exporteur, wenn diese über ein Bankkonto des ausländischen Kreditnehmers geleitet wird, wobei der Kreditnehmer über dieses Konto nicht verfügungsberechtigt und zudem gewährleistet ist, dass ein Zugriff Dritter auf das Guthaben auf diesem Konto ausgeschlossen und die Auszahlung an den deutschen Exporteur sichergestellt ist. Hiervon abweichend ist eine Auszahlung an den Kreditnehmer im Wege des Erstattungsverfahrens zulässig, wenn der deutsche Exporteur eine Zahlung durch ein Akkreditiv erhalten hat, das lediglich der zahlungstechnischen Abwicklung diene.

(2) Die Haftung des Bundes beginnt für einbeziehungsfähige Einzelkredite sobald und soweit der Kreditbetrag ausgezahlt ist (§ 3 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen FKG). Die Auszahlungen erfolgen frühestens pro rata Lieferung/Leistung. Werden davon abweichend bereits vor Lieferungs-/Leistungserbringung Auszahlungen vorgenommen, beginnt die Haftung des Bundes für diese Auszahlungen erst pro rata tatsächlich erbrachter Lieferung/Leistung.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) beginnt die Haftung des Bundes für vor Lieferungs-/Leistungserbringung ausgezahlte Finanzierungsnebenkosten erst mit Liefer-/Leistungsbeginn.



## **VIII. Meldung des Vertragsschlusses**

Einzelkreditverträge, die gemäß der Ziffern IV. bis VI. einbeziehungsfähig sind, werden einbezogen, wenn der Abschluss des Einzelkreditvertrages von der \*\*\* unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Bankarbeitstagen, auf einem besonderen Vordruck mit dem vereinbarten Kreditbetrag und der Zinsen gemeldet wird (Zugang beim Bund) und soweit die jeweils übernommenen Höchstbeträge noch zur Ausnutzung zur Verfügung stehen.

## **IX. Nichtauszahlungsklausel**

(1) Sofern parallel zugunsten des jeweiligen Exporteurs eine Exportkreditgarantie übernommen wird, ist die \*\*\* gegenüber dem Bund und dem Exporteur verpflichtet, vor voller Auszahlung des Finanzkredits eine Aufhebung oder Kündigung des Finanzkreditvertrages oder eine Aussetzung der Auszahlung oder eine von den dokumentierten Bedingungen abweichende Auszahlung des gebundenen Finanzkredits nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes vorzunehmen. Eine solche Zustimmung kann nur erteilt werden, soweit die aus dem Finanzkredit zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen noch nicht erbracht sind. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Bund von seinem Recht gemäß § 13 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) Gebrauch macht. Außerdem ist die \*\*\* berechtigt, Auszahlungen auszusetzen, bis der Bund über eine beantragte Zustimmung hierzu entschieden hat.

(2) Unbeschadet bleibt das Recht der \*\*\*, eine Auszahlung abzulehnen, solange die erforderlichen Nachweise (legal opinions) nicht vorliegen.

## **X. Verpflichtungserklärung**

Die \*\*\* wird vor Beginn der Auszahlung(en) aus dem Einzelkredit von dem jeweiligen deutschen Exporteur eine Verpflichtungserklärung einschließlich Anlage „Korruptionsprävention“ unter Verwendung der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucke abfordern und beim Bund einreichen.

## **XI. Fremdwährungsforderungen**

(1) Neben dem Euro ist deckungsfähige Vertragswährung für den Rahmenkredit der \*\*\* jede Währung, für die von der Europäischen Zentralbank ein Euro-Referenzkurs festgelegt wird.

(2) Die Währung aller Einzelkreditverträge ist – vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 – mit der Währung des jeweiligen Rahmenkreditvertrages identisch.

(3) In EUR-Rahmenkreditdeckungen können auf eine deckungsfähige Fremdwährung lautende Einzelkreditverträge einbezogen werden, bei denen der Darlehensbetrag in EUR ausgezahlt und erst anschließend zum am Auszahlungstag gültigen Kurs in die Fremdwährung umgerechnet wird.



(4) Auf Antrag der \*\*\* kann bei EUR-Rahmenkreditdeckungen in die Rahmenkreditdeckungs-Erklärung eine Option auf nachträgliche Umstellung von EUR-Einzelkreditverträgen in eine deckungsfähige Fremdwährung aufgenommen werden.

(5) Ist Vertragswährung für den Rahmenkredit oder einen Einzelkredit eine andere Währung als der Euro und wurde auf Antrag der \*\*\* in der Rahmenkreditdeckungs-Erklärung keine anderslautende Regelung fixiert, gilt Folgendes:

a) In Abänderung von § 12 Absatz 1 Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) erfolgt die Umrechnung der Entschädigung zum Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tage vor der Absendung der Mitteilung über den Auszahlungstag der Entschädigung; eine Kursbegrenzung durch den Entgeltkurs entfällt. Der als Zeitpunkt der Kursfixierung genannte Tag wird rechtzeitig, spätestens drei Bankarbeitstage vor dem Tag der Kursfixierung mitgeteilt.

b) Für die Umrechnung von Rückflüssen auf die entschädigte Forderung in der vereinbarten oder einer anderen Fremdwährung, für die von der Europäischen Zentralbank ein Euro-Referenzkurs festgestellt wird, ist in Abänderung von § 12 Absatz 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bedingungen (FKG) maßgeblich

- ▶ bei Zahlungen auf ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der von der Europäischen Zentralbank festgestellte Euro-Referenzkurs an dem dem Zahlungseingang im Ausland folgenden zweiten Bankarbeitstag;
- ▶ bei Zahlungen auf ein Konto innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der von der Europäischen Zentralbank festgestellte Euro-Referenzkurs an dem dem Zahlungseingang folgenden Bankarbeitstag.

## **XII. Entgelt**

(1) Für die Übernahme einer Rahmenkreditdeckung sind Bearbeitungsgebühren (Antrags- und Ausnutzungsgebühren) sowie Deckungsentgelte zu entrichten, die auf die nach den gemäß Ziffer VIII. gemeldeten Umsätze berechnet werden. Berechnung und Fälligkeit der Bearbeitungsgebühren und Deckungsentgelte richten sich nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hierfür allgemein festgelegten Grundsätzen.

(2) Sofern für das dem gebundenen Finanzkredit zugrunde liegende Ausfuhrgeschäft ebenfalls eine Exportkreditgarantie beantragt und übernommen wird, erstreckt sich die Zahlungsverpflichtung der \*\*\* auch auf das insoweit anfallende Deckungsentgelt mit Ausnahme des Entgelts für die Deckung des Fabrikationsrisikos sowie der Exporteursgarantien.

(3) Bei der Erstattung von Entgelt, das Gegenstand gesamtschuldnerischer Haftung war, wirkt die Auszahlung an einen Gesamtschuldner auch für und gegen den anderen Gesamtschuldner.



### **XIII. Anpassung der Rahmenkreditdeckungsverträge**

Ist ein vom Bund eingerichteter Deckungsplafond für ein Land, in dem der in einer Rahmenkreditdeckungs-Erklärung zugunsten der \*\*\* benannte ausländische Schuldner seinen Sitz hat, oder ein vom Bund festgelegtes Obligo für eine als Kreditnehmerin in einer Rahmenkreditdeckungs-Erklärung zugunsten der \*\*\* dokumentierte ausländische Bank weitgehend ausgeschöpft, wird der Bund der \*\*\* dies schriftlich mitteilen. Wurde der insoweit zugunsten der \*\*\* bestehende Höchstbetrag innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Zugang der in Satz 1 genannten Mitteilung nicht vollständig ausgenutzt und stellt der Bund fest, dass diesbezügliche Deckungsmittel anderweitig benötigt werden, kann der Bund diesen Höchstbetrag im erforderlichen Umfang bis zur Höhe der Ausnutzung beschränken.

### **XIV. Laufzeit des Grundlagenvertrages**

(1) Dieser Grundlagenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Beendigung des Grundlagenvertrages lässt die vom Bund übernommenen Rahmenkreditdeckungen in ihrem rechtlichen Bestand unberührt.

### **XV. Vertraulichkeit**

(1) Sämtliche Informationen, die die \*\*\* im Zusammenhang mit Entscheidungen des Bundes im Rahmen der Rahmenkreditdeckung über die Bonität ausländischer Schuldner erhält, sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die \*\*\* hat den Bund und dessen Vertreter (Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und Pricewaterhouse-Coopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) von allen Ansprüchen freizustellen, die dadurch entstehen können, dass Dritte von vorgenannten vertraulichen Informationen in von der \*\*\* zu vertretender Weise Kenntnis erhalten.



## XVI. Beachtung gesetzlicher Vorschriften

Wird der Abschluss eines Rahmenkreditvertrages und/oder eines Einzelkreditvertrages durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt, ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, dass die \*\*\* diese Tatsache weder kannte noch kennen musste.

Hamburg,

Euler Hermes  
Kreditversicherungs-AG

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*Handwritten signatures in black ink, including names like 'Prof.' and 'Herrn'.*



**Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie**

UNSERE PARTNER



**EULER HERMES**  
Kreditversicherung



## Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



## ANLAGE S

### ZUM GRUNDLAGENVERTRAG FÜR DIE ÜBERNAHME VON RAHMENKREDITDECKUNGEN

Zu Ziffer IV. (1) c):

Die zulässige maximale Kreditlaufzeit beträgt bei Auftragswerten<sup>1</sup>

- bis	79.999,99	USD	2 Jahre
- ab	80.000,00	USD	3 Jahre
- ab	175.000,00	USD	4 Jahre
- ab	350.000,00	USD	5 Jahre
- ab	3 Mio.	EUR	6 Jahre
- ab	5 Mio.	EUR	7 Jahre
- ab	7 Mio.	EUR	8 Jahre
- ab	10 Mio.	EUR	8,5 Jahre

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die teilweise Bezifferung der Schwellenwerte in USD beruht auf internationalen Vorgaben, so dass eine Umrechnung in EUR nicht möglich ist.